

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Band: 8 (1839)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

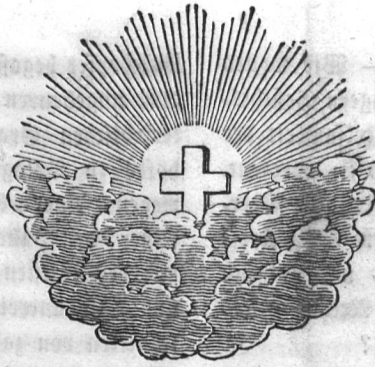
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 45



Den 9. Wintermonat

1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Unsere starken Geister und ihre Schüler trügen sich gewaltig in ihrem Urtheil, wenn sie die Macht der religiösen Meinungen und das Vertrauen in Abrede stellen, welches die Geistlichkeit in der Tiefe der Herzen und der Gewissen besitzt. Es bedarf großer Umsicht, wenn man damit spielen will.

Artaud (Leben Pius VII.).

Gedanken über den Stadtraths-Beschluß von Solothurn vom Sonntag d. 16. Christmonat 1838, und über die gegenwärtigen politisch-kirchlichen Zustände.

„Wenn die Saat reif ist, wird sie geschnitten,
und wie die Saat, so die Ernte.“

Als ein trauriges Wahrzeichen unserer politischen Wiedergeburt, welches in unsern Annalen mit feurigem Griffel ein unauslöschbares Brandmal einzeichnet, ist — die Zerstörung der kunstvollen Plattform des an den Dom anlehenden alten Kirchhofs in Solothurn, Abführung und Verwendung der dortigen Grabsteine zur Befestigung des neuen Schlachthauses, — wie auch für ein Trottoir auf der neuen Aarenport-Mauer, *) und Umwandlung des besagten Kirchhofes zu einem babylonischen Lusthaine.

Die Nähe des Gottesackers an der Dom- oder Pfarrkirche und das hart klingende memento mori können dem zeitgemäßen Fortschritte ferner nicht mehr zusagen, sie verdunkeln die goldenen Strahlen des neu aufgehenden Glaubens-

*) Bekanntlich befinden sich 30 Minuten von der Stadt 12 Steinbrüche der schönsten Wild-Marmor-Qualität, wovon 9 der Stadt, welche verpachtet, und 3 Partikularen angehören, und erstere könnte als Eigenthümerin dieser anmuthigen Gegend, Kreuzen und Steingrube genannt, noch unzählige eröffnen. Es ist also die Verwendung der Grab- und Leichensteine eine in die Augen springende absichtliche Bosheit.

lichts, durch welches das positive Christenthum, der Glaube an den Gottmenschen Jesus über Bord geworfen werden soll. Ist man ja heutigen Tags in der Aufklärung so weit gekommen, das Christenthum heiligen Roth des großen Lama zu nennen, selbiges in der Gestalt eines verreckten alten Ganes, umgeben von einer Menge schwarzer Eulen und Raben, auf Zerrbildern straflos darzustellen, und hat man sich nicht gescheut, ein falsches „päpstliches Kreisschreiben“ zu fabriziren und in öffentlicher Großrathssitzung auszutheilen, um bei dem reformirten Volke durch infernalen Lug und Betrug alle Bestrebungen gegen den Christusläugner Strauß zu Schanden zu machen, d. h. den Welterlöser gegen einen Würtemberger-Judas zu verschachern, und wie die Juden, die Ankunft des goldenen Messias zu erwarten, ja diese verdammliche Schrift durch eine noch boshaftere „Rechtfertigung des Inhaltes und des Zweckes des Kreisschreibens Sr. Heiligkeit Gregor's des XVI. an die Bürger „des Kantons Zürich“ in Schutz zu nehmen! — und alles das ungeahndet!

Es ist hier gar nicht die Rede vom Vandalismus in Betreff der Architektur, nicht von der Leidenschaftlichkeit in Bezug auf Politik, es fragt sich hier nicht: bedarf die Plattform einer Reparatur? sind die nöthigen Hülfsmittel dazu vorhanden? kann die reiche Stadtgemeinde Solothurn ein Stammgut von drei Millionen Franken nachweisen? ist der Bürgerrath wegen Ueberschreitung seiner Competenz eines Bruches seines auf die Stadtverfassung feierlich ge-

schwornen Eides zu bezüchtigen oder nicht? — Wir wollen den Gegenstand hier in einem noch weit wichtigern Gesichtspunkte betrachten, in welchem er alle Aufmerksamkeit der ganzen katholischen und protestantischen Schweiz verdient.

Wir fragen vorerst: Ist der christlichen Religion überhaupt und der katholischen Kirche insbesondere durch diese unselige Handlung Schimpf zugefügt worden, und hat sich der Bürgerrath dadurch eines Eingriffs in die Rechte unsers Hochw. Bischofs schuldig gemacht, oder nicht?

Dieser Kirchhof ist als Bestandtheil der Stifts- und Pfarrkirche nach dem Ritual der katholischen Kirche mit aller Feierlichkeit im Jahr 1769 vom Bischofe eingeweiht und geheiligt worden, bei welcher heiligen Handlung laut Weihungsformel unter Anderm Gott der Allmächtige ausdrücklich angerufen worden: „daß dieser Kirchhof † gereinigt, † gesegnet und † geheiligt werde, damit die auf demselben nach dem Laufe dieses Lebens hier ruhenden Körper würdig werden am großen Gerichtstage mit ihren gläubigen Seelen die Freuden des ewigen Lebens zu erlangen“ etc. Der Kirchhof ist ein integrierender Theil der Domkirche, und beide unabhängig vom Staate. Wie enge Tempel und Friedhof miteinander verbunden sind, erhellet daraus, daß durch die Entheiligung des Tempels auch der Friedhof als entheiligt von der Kirche angesehen wird, und beide zugleich von der Kirche geheiligt werden müssen.

Der Staat, zumal der katholische, als Schutzherr seiner Kirche, hat nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht, die katholischen Begräbnisse und Kirchhöfe als heilige, kirchliche Anstalten aufrecht zu erhalten und zu schützen, und hat insbesondere die Pflicht, alle widrigen Eingriffe oder Störungen kräftigst zu verhindern. Aus Allem diesem folgt unzweideutig, daß kein Kirchhof ohne Bewilligung der geistlichen Obrigkeit und vorgehende Execration wesentlich zerstört werden darf, ohne sich der von der Kirche bestimmten Strafe der Violation schuldig zu machen.

Betrachten wir die Begräbnisplätze in allgemein sittlich-religiöser Beziehung, so finden wir, daß die alten Aegyptier, Griechen und Römer durch Erbauung der prachtvollsten tempelähnlichen Grab- und Denkmäler der Asche ihrer Verstorbenen die größtmögliche Ehre erwiesen. Was sind z. B. die 40 ägyptischen Pyramiden, diese ungeheuren Kolosse, die noch Jahrhunderten trogen; was ist der großen Königin Artemisia berühmtes Mausoleum, welche unter die sieben Weltwunder gezählt werden; — was ist die alte Nekropolis oder Todtenstadt unweit Theben (jetzt Kairo), was sind sie anders, als Begräbnisse und Grabmäler der verstorbenen Könige und Großen des Reichs? War es nicht übliche Sitte bei diesen Völkern, daß die Kinder unter Anrufung der Götter zeitlichens die Gräber ihrer Mütter mit

Milchopfer begossen? nichts zu sagen von Roms und Aegyptens ungeheuren, staunenerregenden Katakomben, oder unterirdischen Grabgewölben; nicht zu erwähnen des Kirchhofes zu Bologna und seiner Grabmonumente, — dieses wegen seiner Großartigkeit und Ausdehnung — wegen seiner, den Hallen der Bienenstöcke ähnlichen, unermesslichen, mit den edelsten und ausgezeichnetsten Gehilden der Malerei und Bildhauerei reichgeschmückten Grabgewölbe, — durchschnitten von zahlreichen und prunkvollen Hallen, Säulengängen, Gitterwerken etc. in der Welt einzigen Gottesackers, — ein wahres Gräbermuseum. Hier befanden sich die Gräber der Frommen und Heiligen, welche zuerst diese Gegenden mit der Fackel des Christenthums erleuchteten, und die Lehre ihres göttlichen Stifters mit Wort und That besiegelten, — die marmornen Särge, in welchen die Leiber der ersten Bischöfe und Martyrer der bolognesischen Kirche ruhen, prunkvolle Monumente der Päpste, Herzoge etc. Bekannt ist ferner, daß bei allen Nationen — bei den Anbetern des wahren wie der falschen Götter — jeder an solchen geweihten Stellen begangene Frevel größtentheils die Todesstrafe zur Folge hatte. Eine Mißhandlung der Grabdenkmale muß daher immerhin als eine jedem Menschen verabscheuungswürdige Vergreifung am Heiligen angesehen werden.

Wenn dann erst christliche Kinder an dieser Ruhestätte über den allzufrühen Verlust ihrer geliebten Aeltern, Anverwandten und Wohlthäter unter Schluchzen und Seufzen auf diesen Steinen, unter Besprengung des geweihten Wassers, bei inbrünstigem Gebete zum Himmel mit heißgeweineten Augen Millionen blutige Thränen als Sühnopfer dargebracht, — wenn diese edeln Goldperlen der Unschuld auf dem Grabaltare sich eingekätzt; so haben diese Grabsteine dadurch gleichsam eine höhere, viel tausendfältige Weihe erhalten. Und diese Denkmäler, die bei den heidnischen Nationen eine heilige Ehrfurcht erhalten hätten — diese sollen bei Christen mit dem rauchenden Blute verröchelnder Kinder überschwemmt, und mit deren Unrathe entweiht werden? Wie Burkard Münch von Münchenstein, Herr zu Landskron und Pfirtd, nach der blutigen Schlacht bei St. Jakob 1444 über die Leichen der erschlagenen Eidgenossen reitend, als Feind, hohnlächelnd ausrief: „Hier habe ich in Rosen,“ so soll nun der Bürgersohn, die Bürgerstochter von Solothurn über das Trottoir schreitend, in noch weit leichtfertigerem Taumel sich zu rühmen gewöhnen: „Nun wandle ich in Lust auf den Grabsteinen meines Vaters — meiner Mutter sel!“ (Fortsetzung folgt.)

Katholische Wünsche.

Laut einem in öffentlichen Akten abschriftlich vorhandenen Schreiben vom 2. Sept. 1800 aus dem Kanton Thurgau wurde am gleichen Tage eine Conferenz von Geistlichen

in Weinfelden gehalten, in welcher beschlossen worden, mit den zwei Kapiteln im Kanton Säntis gemeinschaftliche Sache zu machen, einen eigenen Deputirten (welcher genannt ist), aus ihrer Mitte nach Bern abzuschicken, und so in Vereinigung noch mehrerer Kantone, wenn es möglich wäre, das Interesse der Kirche und Geistlichkeit zu betreiben. Bemerket wird dabei wörtlich: „Es möchte um so nothwendiger sein, eine Verbindung der Geistlichkeit mehrerer Kantone (auch des damaligen Kantons Baden), zu Stande zu bringen, als von einer gewissen Seite der Antrag geschehen ist, unsere Angelegenheit in die Hände des Hrn. C. M. von L. und Hrn. D. S. von Z. zu übergeben, um dieselben mit Hrn. Antistes Hess von Zürich und Ft von Bern gemeinschaftlich zu betreiben.“ Diesem Schreiben sind abschriftlich folgende „hauptsächliche Instruktionspunkte, die den Abgeordneten zu bewirken aufgetragen sind,“ beigefügt.

3. Die Vorsteher der Kirche sollen die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, als eines ihr zugehörigen wahren Eigenthums haben mit der Einsicht der Gemeinden, zu deren Besten diese Güter der Kirche vergabet worden. Der Kantische Begriff von der Kirche, wie ihn B., Minister der Wissenschaften aufstellt, kann von den Katholiken nicht angenommen werden.

4. Die Ehesachen können bei den Katholiken nur von der Kirche besorgt werden, weil nach unserer unveränderlichen Lehre nicht ein nur bürgerlicher Vertrag, sondern ein hl. Sakrament damit verbunden, die Ehe zur Religions-sache macht. Die Erkenntniß der Gültigkeit des Vertrags, die Entscheidung über Ursachen zur einseitigen Absönderung muß von der Kirche geschehen. Es heißt der Kirche spotten, wenn man nur erlaubt vor dem Geistlichen sich richten zu lassen, ohne Pflicht, zu erscheinen, und ohne Execution zu gestatten. Ehehindernisse zu verordnen, Verkündigungen zu bestimmen, gehöret unter die Rechte der Kirche, von welcher sie den Ursprung haben.

5. Die Besetzung, Aufstellung und Prüfung zum kirchlichen Dienste gehöret zum Rechte der Kirche. Der Staat darf ihr weder Lehrer noch Verwalter der Geheimnisse aufdringen. Das Präsentationsrecht kann die Kirche dem Volk, dem Stifter, der Regierung übergeben, aber mit Vorbehalt der Prüfung und des Rechts der Verwerfung eines unfähigen oder der Kirche gefährlichen Mannes. Nie wird die Kirche mehr gefährdet, als mit dem Zwang, Jeden anzunehmen, der sich auf so verschiedene Weise empfehlen kann; wo von verschiedenen Religionsgliedern gerade derjenige der tauglichste heißen möchte, der am wenigsten nach katholischer Lehre gestimmt ist. Die Examinatoren können nur vom Bischof bestellt werden.

6. Die Entsetzung vom geistlichen Dienste kann nur durch die Kirche geschehen. Handelt ein Religionsdiener in seinen Berrichtungen gegen den Staat, so mag er bei seiner Behörde beklagt, dort zurechtgewiesen oder entsetzt, und dann für die politischen Vergehungen zur Genugthuung gehalten werden.

7. Die Freiheit der Kirche fordert ungestörte Gemeinschaft zwischen den Vorstehern und Gliedern. Ob man ihre Verordnungen den Katholiken wolle bekannt werden lassen oder nicht, heiße nur mittelbar die Gläubigen regieren dürfen. So könnten sie gezwungen werden, die Wölfe in der Herde reifen zu lassen, wenn es einem Regierungsbeamten nicht behagte, daß das Volk über Irrlehren sollte aufmerksam gemacht werden.

8. Prozessionen und andere Kirchengebräuche, so zweckwidrig sie dem Minister nach seinen Grundsätzen scheinen mögen, lassen sich von der Regierung weder umändern, noch abschaffen. Er hätte erst den beleidigenden Ausdruck von schändlichen Mißbräuchen zurück nehmen sollen.

9. Von Organisation der Geistlichkeit und einem neuen Codely unter Leitung und Approbation der Regierung, wovon der Minister träumt, kann und will die katholische Geistlichkeit nichts hören, weil dieses alles in das Fach der katholischen Kirche gehöret, von welcher der Minister weder Vorsteher noch Mitglied ist; er mag also seine Unterweisung ersparen, die wir nicht annehmen können. Die politischen Gesetze könnten wir, wie andere Bürger, ohne ihn vernehmen.

10. Um den nöthigen Verband zwischen Kirche und Staat dem Religionswesen ungehindert zu erhalten, scheint nothwendig, darauf anzutragen, daß ein nach hierarchischer Ordnung aufgestellter Stellvertreter der katholischen Confession an dem Orte der Regierung zugelassen und angestellt werde.

11. Die Wiederherstellung der Klosterschulen wäre für die Katholiken sehr zu wünschen, um minder kostspielig die Geistlichen nachzupflanzen und die Jünglinge vor Sittenlosigkeit zu bewahren.

12. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen sollte dem Pfarrer mit dem Vorsteher der Gemeinde zustehen, damit er auch für Religionsunterricht antragen und sorgen könnte, und die Gemeinde über nützliche Verwendung des Geldes an einen Schullehrer gesichert sei.

13. Ueber Alles ist der sehnliche Wunsch zu äußern, jener Beschluß des Vollziehungsausschusses bleibe in voller Kraft, daß es bei der Polizei, Gebräuchen und Uebungen der Religion im Alten verbleibe.

14. Endlich findet die hiesige Geistlichkeit noch nothwendig, der Regierung, die gegenwärtig der überhandnehmenden Sittenlosigkeit vorzubeugen so entschlossen ist, eine

der ersten Erzeugungsquellen von Sittenverderbniß in den häufigen sogenannten Neben- und Winkelschenken anzuzeigen und um bestmögliche Beschränkung derselben zu bitten.

So lauten wörtlich jene Instruktionspunkte, von welchen No. 1 u. 2 ausgelassen sind, weil sie Zehnden- und Grundzinspflichtigkeiten u. s. w. behandeln. Unsere treukatholischen Vorgänger und Väter haben den Stein ihrer Wünsche vor 40 Jahren gegen die Höhe der Erfüllung angerollt; wo liegt er jetzt? — Wir wollen uns brüderlich darauf setzen, darauf tafeln und tanzen. So drücken wir ihn zur Ruhe in den Erdboden, bis er nach andern 40 Jahren wieder herausgehoben wird als Grundstein zum neuen Tempel der Volkssouveränität! —

N. L.

Schreiben des Hochw. Erzbischofs Martin v. Dunin an den König von Preußen.

Im unbegrenzten Vertrauen auf Ew. Maj. königliches Wort: „aus milden und wohlwollenden Rücksichten,“ durch welches ich am 14. März d. J. nach Berlin berufen worden, bin ich hier am 5. April e. eingetroffen, und habe sowohl in den mit dem Staatssekretär Düesburg gepflogenen Unterhandlungen, wie auch in meinen allerunterthänigsten Eingaben vom 9., 16., 19. und 23. April und 1. Juni e. alle möglichen in meiner Befugniß liegenden Mittel vorgeschlagen und alle die Erklärungen abgegeben, welche ich, ohne Verletzung meines Gewissens und der katholischen Religionsvorschriften, abgeben konnte, um die Sache der gemischten Ehen zum Besten meiner Kirche, und somit zur Zufriedenheit Ew. k. Maj. beizulegen und baldigst in meine verwaisteten Erzdiözesen zurückzuführen. Leider bin ich nicht so glücklich gewesen, meine eifrigsten Bemühungen, mein unbegrenztes Vertrauen und meine feste Hoffnung mit dem gewünschten Erfolg gekrönt zu sehen. Vielmehr zu meiner innigsten Betrübniß wurde ich unterm 10. e. durch Ew. k. Maj. allerhöchste Cabinetsordre dahin beschieden, daß meine Rückkehr nach Posen nicht gestattet werden könne, weil ich die von mir geforderten Vorschläge nicht eingereicht habe. Ew. k. Maj. geruhen anädigst zu verzeihen, wenn ich nicht wage, Allerhöchstdenselben das zu wiederholen, was ich in meiner allerunterthänigsten Eingabe vom 1. Juni e. erklärt habe: daß ich vor Gott und meinem Gewissen keine andern Projekte außer den in meinen vorerwähnten allerunterthänigsten Eingaben anzugeben weiß und anzugeben vermag, sonst müßte ich mein Gewissen verletzen, meine Kirche und mein Hirtenamt verrathen und meinem Glauben abtrünnig werden. Da nun Ew. k. Maj. allerhöchste Erwartung von neuen Vorschlägen meine Rückkehr in die mir anvertrauten Diözesen von moralisch unmöglichen Bedingungen abhängig macht, und sie dadurch in die entfernteste, unabsehbare Zukunft stellt,

ich aber, auf die Verwirrung der geistlichen Administration meiner Diözesen, welche je länger je höher gesteigert werden muß, keineswegs mit Gleichgültigkeit hinsehen darf, so bin ich dadurch in meinem Gewissen genöthigt worden, am gestrigen Tage Berlin zu verlassen und nach Posen abzureisen, um dort meinem Hirtenamt gemäß die mir vom Heiland anvertrauten Schafe zu weiden. Indem ich Ew. k. Maj. von diesem meinem Schritte, welchen ich nach dem Beispiele des hl. Apostelfürsten Petrus, des großen Weltapostels Paulus und vieler heiligen Bischöfe der ersten christlichen Jahrhunderte gethan habe, die allergehorsamste Anzeige zu machen mir erlaube, hege ich die höchste Hoffnung, daß das allerhöchste königliche Werk der „milden und wohlwollenden Rücksichten,“ welches mich nach Berlin berufen hat, und die weltgepriesene Gerechtigkeit Ew. k. Maj. mir jetzt aus reinem Amtsseifer und strenger Gewissenspflicht nach Posen zurückkehrendem zu Theil werden und nicht zugeben wird, daß ich in meinem Hirtenamte, und die kath. Kirche meiner Diözesen in ihrer von Ew. k. Maj. garantirten Freiheit der Lehre und Ausübung der Glaubenssäße und Religionsvorschriften auf irgend eine Weise gestört oder gehindert werde. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. k. Maj. allerunterthänigst treuehorsamster rc. Gegeben den 4. Okt. 1839. An Se. Maj. den König hier.“

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der weitere Verlauf der Angelegenheit mit Hrn. J. A. Fischer ist folgender, wie er uns bekannt geworden ist, und wir erwarten nicht, daß man uns in der Angabe des Thatsächlichen widersprechen werde. Der Erziehungsrath faßte den Beschluß, auf die Klage des Hochw. Bischofs von Basel nicht zu achten. Dagegen wurde die Schuldirektion aufgefordert, über das amtliche Wirken des Professors einen Bericht zu erstatten. Auch der Polizeikommission wurde ein Bericht abgefordert. Hierauf wurden die Studenten des diesjährigen zweiten und dritten theologischen Kurses inquirirt, welche sich nicht zu Gunsten des Hrn. Fischer aussprachen. Um das Decorum in allen Beziehungen zu erproben, sollen endlich noch die drei übrigen theol. Professoren, Hrn. Fischers College, aufgefordert werden, ihren Bericht zu erstatten. — Hr. Fischer seinerseits brachte dem Hrn. Präfekt das Verzeichniß der Vorlesungen, wie er sie in diesem Semester zu geben gedenke, und verlangte von ihm, daselbe zur Bekanntmachung am „schwarzen Brett“ anzuschlagen. Hr. Präfekt suchte vorerst die Genehmigung des Präsidenten des Erziehungs Rathes (Amrhyn) nach, welcher einfach billigte, daß der Präfekt das Verzeichniß nicht angeschlagen habe. Hr. Fischer war seither auch im Beichtstuhl zu sehen, was um so mehr auffiel, als er sonst an diesem

Platz nicht am meisten zu sehen war. Er besteht darauf, seine Rechte als Professor geltend zu machen. Durch eine Entschädigung würde er sich zum Rücktritt bewegen lassen; dieselbe bestünde aber in nichts Geringerem als in einer Aversalsumme von fünftausend Gulden, oder in einem Canonikat in Münster, das er nach Belieben im Ausland genießen könnte, das heißt also, in einer jährlichen Pension von 1400 Franken. (Strauß ließ sich mit etwas weniger abfertigen.) — Diese Fakten als richtig vorausgesetzt, ziehen wir daraus folgende Schlüsse: Es ist der Regierung Ernst, Hrn. Fischer zu entlassen; über die Form aber ist sie etwas verlegen. Nachdem man früher bei gleichen Anlässen auch in der Form gar nicht so viele Umstände gemacht, so schließen wir, man besorge die gegenwärtigen Verhältnisse und die radikale Partei, an welche sich Fischer anlehnen wird, wie denn wirklich der „Eidgenosse“ denselben in Schutz nimmt. Da man die Klage des Hochw. Bischofs nicht berücksichtigt (was wieder ein Beweis ist von dem Gewicht, das man demselben beilegt), so wird dies etwa wegen befürchteter Konsequenzen, wo nicht gar wegen der Antecedentien vom Jahr 1833 und 1834 geschehen; die Entlassung des Hrn. Fischer qualifizirt sich dadurch als rein politisch, nicht aus kirchlichen Gründen. Wie nimmt es sich aber aus, daß eine katholische Regierung über die Klage des Bischofs wegen „unkatholischer Tendenzen“ eines theologischen Professors hinweggeht, dagegen die Schüler und Kollegen des Beklagten aufruft, ein Erziehungsrath von Laien das Urtheil fällt und ein kleiner Rath dasselbe exequirt? Wer faßt dies nicht?! Die Regierung hat früher theils definitiv, theils provisorisch angestellte, zum Theil sehr belobte Professoren von großem Kredit geradezu von der Professur entlassen; die Entlassenen protestirten zwar, zankten und drohten jedoch nicht — diese Ultramontanen wollten der Regierung keine Schwierigkeiten bereiten. Was thut dagegen dieser Moralitätsprofessor der „richtigen und freien Ansichten“, der dieser Regierung dazu noch sehr vieles zu danken hat? Aber gewisse Leute danken auf ganz eigne Weise! Da sich die Regierung auf einen Prozeß mit Fischer, wie er zu erwarten steht, gefaßt machen muß, läßt sich erklären, daß sie möglichst viele Beweisgründe sammelt.

— 7. d. Gestern langten Sr. Hochw. Joseph Ant. Salzmann, Bischof von Basel hier an, um heute die Eröffnung des neuen Theaters mitzufeiern, wo Hochderselbe diesen Abend der ersten Vorstellung bewohnte. Man hatte schon früher von Hochderselben Ankunst gesprochen, der Angabe aber keinen Glauben geschenkt. Die boshafte Welt freute sich sehr über diese Theilnahme Sr. Hochw., ließ es aber an beißenden Bemerkungen nicht fehlen.

Solothurn. Auch hier hat die Regierung Schwierigkeiten in der Professorenwahl. Für die Professur der

Naturgeschichte meldete sich der apostasirte Hugi, aus früherer Zeit bekannt, und der Protestant Morizi aus Graubünden, ein Radikaler, der sich einige Zeit in Genf herumgetrieben. Die Stimmen waren für beide gleich getheilt. Nun wurde Morizi durch Ruf provisorisch angestellt. Dies mißfällt der radikalen Abtheilung, in deren Dienst Hugi steht. Aber nur zwischen solchen Leuten bleibt die Wahl, wem man die katholische Jugend zur Bildung und Erziehung übergeben wolle?! Die Frucht reift schnell ihrem Ende entgegen. —

St. Gallen. Was hier den Unwillen einiger Professoren und des Rectors Federer erweckt, sind gewisse Anordnungen des Erziehungsrathes, daß nämlich die Studenten alle gleich zum täglichen Gottesdienst verpflichtet seien, daß sie an Sonntagen und Feiertagen Nachmittags eine Stunde Christenlehre haben, daß Henne's Geschichtstabellen, welche der christlichen Religion und jeder gründlichen Wissenschaft geradezu widersprechen, entfernt, und für den Religionsunterricht kirchlich approbirte Handbücher eingeführt werden — also lauter Anordnungen, gegen die kein Lehrer eine Einsprache machen würde, wenn er auch nur mit der Klugheit, geschweige mit der Ehrlichkeit zu Rathe gieng. Hr. Federer hat die verlangte Entlassung von der Rectoratsstelle nicht erhalten, würde dagegen die gänzliche Entlassung unschwer erhalten können.

Bern. Auch in diesem Kanton erwachsen der Regierung aus der vorhergegangenen Verhöhnung des Rechts bedeutende Schwierigkeiten. Eine Petition wird im Jura veranstaltet, die sich über die Eingriffe der Staatsgewalt in die Kirche, über Verletzung der Gewissensfreiheit und Störung der religiösen Freiheit, über die zerstörende Richtung des öffentlichen Unterrichts und über unverhältnißmäßig hohe Besteuerung der Katholiken gegen die Protestanten beschwert, und in allen diesen Dingen Abhülfe und Garantie für die Zukunft, daher völlige Trennung des kath. vom protest. Erziehungsdepartement mit völlig gleichen Vollmachten verlangt. Die Petition wird als eine Waffe in die Hand von Deputirten gelegt, welche entschlossen scheinen, davon thätigen Gebrauch zu machen. Das Verhältniß gestaltet sich hier ähnlich wie in St. Gallen, mit dem Unterschied, daß in St. Gallen die Katholiken die überwiegende Mehrheit ausmachen. Desungeachtet will in St. Gallen der „Erzähler“ darin, daß die Katholiken zu einer Petition eine Menge Unterschriften sammeln, um im Ernst etwas zu erzwingen, was man ihrem guten Recht nicht gestatten wollte, ein „Tros- und Aufruhrsrecht“ erblicken. Also dazu macht man das Petitionsrecht, wenn Katholiken für sich ein Recht in Anspruch nehmen! Der „Confessionsteufel“ wird noch in mehreren Kantonen umgeben, und so lange dieser den verfolgungsfüchtigen „Indifferenzsteufel“ nicht überwunden

hat, ist an eine Ruhe in der Schweiz nicht zu denken; Einer muß durch den andern ausgetrieben werden, und je eher man sie gegen einander heßt, desto besser für das Recht und die Ruhe des Landes.

Waadt. Das Städtchen Nyon am Genfersee hat eine katholische Kirche erhalten. Nyon wurde schon in den frühesten Zeiten zum Christenthum bekehrt, war einige Zeit der Sitz der Bischöfe, die seit dem Jahr 412 zu Vellen verblieben. Durch den Ueberfall der Berner wurde Nyon zum Protestantismus hinübergezogen und die Kirche diesem Kultus übergeben. In der französischen Revolution flüchteten sich französische Familien dahin und unterhielten einen katholischen Priester, der aber nach der Heimkehr derselben in ihr Vaterland Nyon wieder verlassen mußte, so daß die Katholiken über den See nach Divonne in den Gottesdienst gehen mußten. Durch die neue Verfassung im Jahr 1831 erhielten die Katholiken unter Bedingungen die Erlaubniß zum kath. Gottesdienst, erhielten den Priester Rossed als bleibenden Angestellten, der sich durch seine Tugenden die Liebe Aller erwarb. Die Zahl der Katholiken wurde immer größer, man dachte auf den Bau einer eigenen Kirche, Beistand dazu kam aus Frankreich, Savoyen und Italien. Hr. Guyot (des Rousses) unterzeichnete mit 6000 Fr. und schenkte dazu hl. Gefäße; ein Schweizer Maler schenkte ein schönes Altarblatt. Endlich am 20. Sept. l. J. wurde die Kirche eröffnet und vom Hochw. Bischof geweiht. Viele Geistliche, der Präsekt, die Stadtbehörde, viele Bürger wohnten der Feier bei. Die Predigt des Hochw. Bischofs machte tiefen Eindruck. Am folgenden Tag wurde für alle Wohlthäter dieser Kirche ein Dankfest gefeiert; eine bedeutende Anzahl empfing dabei die hl. Kommunion; die zwei Offiziere der alten Schweizergarde Clouet und Lippe wurden dabei bemerkt. Die Dankbarkeit gegen das wohlthätige Frankreich wird hier eine bleibende Liebe zu diesem Lande zurücklassen.

Preußen. Die Regierung arbeitet sehr thätig daran und hat Unterhandlungen mit dem Erzbischof Martin anknüpfen, und sich ihm in Unbedeutendem gefällig erzeigen wollen, wenn er einwilligen wollte, in der Person des Weihbischofs Kowalski einen Verweser aufzustellen — versteht sich, um den status quo zu erhalten und dadurch die kath. Disziplin zu stürzen, wie es in Köln geschieht; denn hätte die Regierung redliche Absichten gegen die Kirche, so wäre das Einfachste, den Erzbischof nach Posen gehen zu lassen. Nicht leicht wird der Kredit eines Mannes schneller in Verdacht kommen, als wenn ihn eine solche Regierung für ihre Zwecke brauchbar findet. Die Garnison in Posen wurde um zwei Bataillone verstärkt. Die Erbitterung der Gemüther ist sehr groß, die Verlegenheit kommt der Regierung sehr in der un rechten Zeit. Das Interdikt ist jedoch nicht auf die Di-

özese gelegt worden, wie folgendes Rundschreiben des erzbischöflichen Consistoriums in Posen vom 10. Okt. zeigt: „Wahrscheinlich wird es bereits zur Kenntniß der ehrw. Geistlichkeit gekommen sein, daß unser Hochwürdigster Herr Erzbischof, nachdem Dieselben am 4. d. M. von der Haupt- und Residenzstadt in die hiesige Erzdiözese zurückgekehrt waren, am 6. desselben um 4 ¼ Uhr Morgens unter Zuziehung des militärischen Beistandes in seinem Palais hieselbst aufgehoben, und auf höhere Anordnung nach Colberg abgeführt worden sind. Die Wunde, welche den Getreuen Christi durch die Entfernung des Hirten von seiner geliebten Herde geschlagen worden ist, bemisset wohl die Geistlichkeit der hiesigen Erzdiözese in ihrer ganzen Größe. Allein was bleibt uns bei dieser unserer Drangsal übrig, als uns demuthsvoll in Gottes Fügung schicken, und mit erneuerter Inbrunst zum Schöpfer Aller um Vergebung unserer Sünden und Abwendung der Strafe, wovon wir uns gegenwärtig so hart getroffen fühlen, zu flehen. So sorgfältig daher auf der einen Seite die ehrw. Geistlichkeit in allen ihren Handlungen und Lehren alles dasjenige meiden muß, was einen sei es auch noch so entfernten Schein einer Aufregung der Gemüther herbeiführen könnte, eben so geziemt es ihr auf der andern, den Schmerz, wovon sie sich ergriffen fühlt, auch äußerlich merken zu lassen. Wir veranlassen daher die ehrw. Geistlichkeit des Kirchenkreises hiermit, den öffentlichen Gottesdienst von nun an bis auf weitere Verfügung ohne Musik und Orgel abzuhalten, und sich dabei bloß auf Begleitung des Gesanges zu beschränken. — Vorsehende Anordnung wollen Ew. Hochwürden an die Priester Ihres Kirchenkreises auf gewöhnlichem Wege gelangen lassen, und das von sämmtlichen Pfarrern bescheinigte diesfällige Rundschreiben zu unseren Akten einreichen. Posen, den 10. Oktober 1839. Erzbischöfliches General-Consistorium. Kilinski.

— Die Trauer in der Erzdiözese Gnesen und Posen wegen der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs ist nicht bloß eine kirchliche geblieben, sondern hat dort das ganze Leben durchdrungen. Daran, daß das Posener Kapitel einen Diözesanverweser irgendwie wähle, soll gar nicht zu denken sein. Lange Zeit können die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sind, nicht dauern. Vorerst ist eine Landesdeputation, bestehend aus dem Grafen Eduard Maczynski, Hrn. v. Poninski, Generallandschaftsrath Grabowski und Grafen Joseph Lubinski aus Posen abgegangen und am 29. Okt. in Berlin eingetroffen, um Sr. Maj. dem König die traurige Lage der Provinz mit der Bitte vorzubringen, derselben gnädigst abhelfen und die Trauer in Freude umkehren zu wollen. Indessen zweifelt man, daß die Deputation Audienz beim König erlangen werde, und sieht sie schon wie viele frühere unverrichteter Sache wieder heimkehren. —

Ein anderer, weniger zuverlässiger Korrespondent der Allg. Z. berichtet: den Mitgliedern der Kapitel Gnesen und Posen sei angezeigt worden, daß, falls sie ihre Funktionen als durch den Erzbischof v. Dunin suspendirt ansehen, ihre Gehalte ebenfalls suspendirt werden sollen, da diese nur für aktive, nicht für suspendirte Domkapitel ausgezahlt seien. Es ist zu bezweifeln, daß die Erklärungen schon so weit gegangen seien; daß es aber zu solchen Zwangsmitteln kommen könnte, ist nicht in Abrede zu stellen, da auch dem Erzbischof jede mögliche Erleichterung mit Härte versagt wird.

Oesterreich. Am 2. Okt. wurde zu Lemberg in Galizien der Grundstein zum Collegium der Jesuiten gelegt. Dabei waren zugegen vier Glieder des erlauchten Kaiserhauses, drei Erzbischöfe (ein katholischer, griechisch-unirter und armenisch-katholischer) mit allen Prälaten, Domherrn und allem Klerus, die Stände von Galizien und Lodomerien die Generale, der Universitäts-senat und eine Menge hoher Beamten und Honoratioren.

— **Tyrol.** Die Achtung für unsere Jesuiten steigt sich immer noch mehr, so zwar, daß selbst ihre früheren Feinde die Gesinnungen gegen sie ändern und sich nun laut zu ihrem Vortheil aussprechen. Man lernt sie jetzt schon aus ihren Früchten kennen. Man wünscht und hofft, daß sie heuer noch am Beginne des neuen Schuljahres alle Gymnasialkanzeln besetzen können. Sie wollen außer den 3 Lehrern im Theresianum, dem nur für adeliche Tyroler gestifteten Erziehungs-hause, in dem neuerkauften Hause, das schon früher dem Jesuiten-Collegium gehörte, noch 16 Zöglinge unterbringen; das eigentliche Erziehungs-haus wird wohl erst 1841, oder vielleicht noch später zu Stande kommen. In das Theresianum werden heuer 12 — 14 Zöglinge (im Ganzen 30 — 32) aufgenommen. N. u. Kr.

Deutschland. Mainz. Fürst Metternich hat auf seinen Besitzungen eine Armen- und Krankenanstalt unter vier barmherzigen Schwestern errichtet, woran alle Bedürftigen des Rheingaus Antheil haben sollen.

Rußland. Die religiösen Angelegenheiten in Rußland werden immer bedenklicher. Der Kaiser will seine despotische Gewalt auch in religiösen Dingen durchsetzen. Einen Beweis hievon haben wir schon in No. 38 erzählt. Ferner berichteten russische Blätter vor weniger Zeit, daß unirte (katholische) Griechen freiwillig zur russisch-griechischen Confession übergegangen seien. Darüber berichtet der Courier français, ein durchaus unkatholisches Blatt: „Die unirten Griechen, welche größtentheils in den Gouvernements Kiew und Wilna wohnen, zählen etwa anderthalb Millionen Seelen. Seit 1439, ein Jahr nach dem Florentinischen Concilium, von der orientalisg-griechischen Kirche getrennt, hatten sie sich mit der lateinischen (römisch-katholischen) Kirche wieder vereinigt, ohne jedoch den ganzen Ritus und die verschie-

denen Gebräuche derselben anzunehmen. Die orientalisgchen Patriarchen und die russische Regierung haben, es ist wahr, gleich anfangs gegen diese Trennung protestirt; allein diesen Protestationen, und den bald milderen, bald strengeren Anstrengungen und Kunstgriffen der Nachfolger Peters des Großen, um die unirten Griechen zur Anerkennung der geistlichen Macht des Selbstherrschers zu verleiten, ungeachtet, waren die Letztern nichts desto weniger bis zu unseren Tagen treu und dem heiligen Stuhle zu Rom unterworfen geblieben. Die Versuche der Behörde hatten in den letzten Jahren damit angefangen, einige isolirte und unwichtige Conversionen zu machen. Da die russische Regierung sah, daß sie mit ihrer versteckten Propaganda nichts zur Unterwerfung der unirten Griechen ausrichten konnte, hielt sie für das Beste, sie mittels der Gewalt zu bewerkstelligen. Demzufolge versammelte der Czar an einem guten Morgen die heilige Synode, und ließ während der Sitzung die freiwillige Rückkehr dieser Dissidenten in den Schoos der sogenannten griechisch-orthodoxen Kirche proklamiren. Dies war die Sache eines Augenblicks, man hatte nicht einmal die Gutachten der Konsistorien oder Vikariate der griechisch-unirten Provinzen, eben so wenig als die der Erzbischöfe und Bischöfe, welche an der Spitze der betreffenden Diözesen standen, zu vernehmen gewürdigt. Der General und Generaladjutant Graf Pratahoff, der in seiner Eigenschaft eines kaiserlichen Delegirten zur Leitung sämmtlicher Kirchenangelegenheiten faktisch den Vorsitz bei der heiligen Synode führt, verlas einen sehr kurzen Bericht, worin er die politische und religiöse Nothwendigkeit der befohlenen Maßregel darlegte, und nach dessen Verlesung die Wiedervereinigung sogleich und mit Stimmeneinheit dekretirt wurde. Nur allein der Metropolitan des römisch-katholischen Konsistoriums versuchte einige Bemerkungen zu machen; allein ein gebieterischer Wink des Generals Pratahoff verschloß ihm den Mund, und er gab, wie die übrigen Mitglieder, seine Genehmigung zu einem Akt, welchen er nicht verhindern konnte! Diese Gewaltmaßregel hat unter der griechisch-unirten, mit einem Federzuge von ihrer Kirche losgerissenen Bevölkerung große Gährung hervorgebracht. Das Benehmen des Papstes Preußen gegenüber beweist, daß er die Interessen der von Rußland so gewaltsam angegriffenen Religion zu behaupten wissen wird.“ Endlich soll alle Correspondenz der russischen Katholiken mit Rom durch das russische Ministerium gehen und der Kaiser hat sogar dem hl. Stuhl erklärt, daß er (der Kaiser) einem Bischof seines Landes die Vollmachten übertrage, welche bisher dem hl. Stuhl zukamen. Hierüber gewärtigt man in dem Laufe dieses Monats im bevorstehenden außerordentlichen Consistorium zu Rom eine feierliche Erklärung des Papstes gegen Rußland so wie auch gegen Preußen in Betreff Posen's.

Neu-Zeeland. (Missionsberichte.) Die Geschichte der Zeiten beweist immer mehr, daß die Kirche auf eine vortreffliche Weise einem Schiffelein verglichen werde, das mitten auf dem großen Ocean bald von den stürmischen Wogen der Verfolgung umgeworfen wird, bald ruhig und friedlich mit gespanntem Segel neuen Zuwachses und neuer Triumphe seinen Lauf fortsetzt. Hievon liefert uns die neue erfreuliche Nachricht, daß, während in Tonkin und Cochinchina der kath. Glauben hart bedroht und verfolgt wird, in Neu-Zeeland derselbe sich immer mehr ausbreitet und solche Fortschritte macht, daß jedes gläubige Herz darüber in süße Entzückung gerathen muß.

„Kaum sind es drei Monate, so schreibt der dortige apostolische Vikar, daß wir die eigenthümliche Sprache dieser Einwohner kennen, und schon sind 44 Personen, meistens Häupter der Tribus, sammt Weib und Kindern, nachdem sie die nöthigen Vorkenntnisse unserer hl. Religion empfangen hatten, mit dem hl. Wasser der Taufe wiedergeboren worden. Fünfunddreißig oder vierzig Meilen weit von meiner Residenz zu Hokiang sind viele andere Völkerstämme, die mit großem Eifer um das gleiche Glück sehen. Die ausgezeichnetste und mächtigste Person von Neu-Zeeland hat sich zu Gunsten des kath. Glaubens erklärt. Die Häresie (der Protestanten) findet dort nicht nur keine Proselyten, sondern verliert noch das, was sie schon gewonnen hatte. Erst neulich hat eine ganze Tribus, die früher ihr anhieng, dem Irrthum abgeschworen, und ist in den einzig wahren Schaffall eingetreten. Andere Tribus zu Hokiang, auf den Inseln von Waja, zu Kai Para und zu Mungo Nui sind ebenfalls bereit den kath. Glauben zu erfassen, und werden von mir, sobald es mir gelingt ihnen einen Missionär zuzuschicken, getauft werden. Die Zahl derjenigen, die auf die hl. Taufe mit Sehnsucht warten, beläuft sich etwa auf sechs bis sieben Tausend.“

Derselbe apostolische Vikar sagt ferner, daß sich in jenen Gegenden heterodoxe Predikanten in großer Zahl befinden, denen es an irdischen Mitteln zur Verbreitung des falschen Glaubens in keiner Beziehung gebricht, während er und seine Missionäre in so geringer Anzahl, alle arm und dürftig an irdischer Aushülfe seien, daß sie sich nicht zu behelfen wissen für die Errichtung einer einzigen Kirche von Holz; doch trotz dem erweitere und verbreite sich die kath. Religion auf eine sehr schnelle und wunderbare Weise. Noch mehr Bewunderung verdient dieses, wenn man bedenkt, daß die kath. Religion für irdischen Gewinn nicht nur nichts Lockendes hat, sondern im Gegentheil ihre neuen Anhänger Verfolgungen, Martern und Peinen aussetzt. Während diese sich aller jener Hülfsmittel, die ihnen die protestan-

tischen Missionäre beibringen könnten, beraubt sehen, sind sie Verläumdungen jeder Art, ja sogar selbst Todesgefahren ausgesetzt, was nach dem Bericht des apostolischen Vikars in den ersten zwei Monaten seines Aufenthaltes in Hokiang ihm selbst begegnete. „Die Häresie, sagt er, und die Politik machen hier gemeinschaftliche Sache, uns zu verfolgen; sie haben ihr gewaltthätiges Spiel so weit getrieben, uns sogar nach dem Leben zu streben. Allein Maria hat bisher triumphirt, und der gütige Gott hat uns befreit von allen Gefahren. Der Erste, den ich zu taufen das Glück hatte, war der Vorsteher einer Tribus, dem ich den Namen Gregorius aus Verehrung gegen den hl. Vater beilegte. Die zweite war eine Fürstin, Tochter eines Häuptlings einer andern großen Tribus, der ich den Namen Maria Anna beigab. Trotz der Anstrengungen der Heterodoxen erfreut sich die kath. Religion freier Ausübung ihres Cultus. Die Wilden gelangen recht bald zur Erkenntniß der Wahrheit, wenn man ihnen die kath. Religion im Vergleich zur Häresie vorlegt, und in ihrer Einfalt haben sie erkannt, auf welcher Seite die Legitimität des Hirtenamtes und die Wahrheit der Lehre sei. — Aus diesen und andern erbaulichen Nachrichten, die uns schon von jenen Gegenden zugekommen sind, haben wir hinreichenden Grund zu bewundern die unendliche Weisheit und Güte Gottes, die, während sie in Asien die Kirche harten Verfolgungen preisgibt, ihr in der Oceania (Ozeanien) eine nicht geringe Vergeltung und glänzenden Triumph verleiht. —

Die Episteln und Evangelien an allen Sonn- und Festtagen des kath. Kirchenjahres und an den besondern Festen der Diözese Limburg, nach der vom heil. Stuhl approbirten Alliatischen Uebersetzung, sammt den einschlagenden Kirchengebeten. Frankf. a. M. in der Andräischen Buchhandlung. 1839. Luzern, bei K. Meyer. Pr. 1 fl. 30 fr.

Es ist ein wahres Bedürfnis, daß die alten Evangelienbücher durch ein neues ersetzt werden, welches im Ausdruck unsern Tagen mehr angemessen und in Bezug auf seine Richtigkeit zuverlässig ist. Diese Ausgabe, welche das limburgische Ordinariat veranstaltete, hat diese Vorzüge, ist auf schönem und festem Papier, mit guten, und die Evangelien noch mit besonders großen Lettern gedruckt. Der Uebersetzer der Kirchengebete befiß sich sehr großer Deutlichkeit. Am Ende folgen noch mehrere Gebete für verschiedene Anlässe beim öffentlichen Gottesdienst zu gebrauchen.

Mein Gott und Vater! Ein Gebet- und Erbauungsbuch von Lichtorn. Mit einem Stahlstich. 2te Aufl. Breslau, bei Aderholz. 1839. Luzern, bei K. Meyer.

Dieses Gebetbuch ist katholisch, in der Sprache sehr rein, die Gedanken edel und andächtig, fast zu poetisch und geücht, Druck, Papier und Format recht schön, der Inhalt reichhaltig, im Ganzen sehr empfehlenswerth, wiewohl wir immer das Einfache und Ungeübte in Gebetbüchern vorziehen.